## Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 - BBFestV 2022)

BBFestV 2022

Ausfertigungsdatum: 11.07.2022

Vollzitat:

"Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1132)"

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 19.7.2022 +++)

### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

# § 1 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2023 festgelegt und für das Jahr 2022 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 4,7 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 4,6 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 3,0 Prozentpunkte für Berlin,
- 4,4 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 5,4 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 7,7 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 4,4 Prozentpunkte für Hessen,
- 6,3 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 7,5 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 5,6 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 3,9 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 6,1 Prozentpunkte für das Saarland,
- 6,7 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 5,0 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 5,6 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 6,8 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

#### § 2 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2021 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 11,1 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 10,6 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 9,9 Prozentpunkte für Berlin,
- 6,8 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 12,3 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 13,5 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt

#### Hamburg,

- 12,6 Prozentpunkte für Hessen,
- 5,4 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 11,2 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 10,2 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 10,2 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 14,2 Prozentpunkte für das Saarland,
- 7,4 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 7,4 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 11,7 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 8,9 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

#### § 3 Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- (1) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2021
- 73,6 Prozent für Baden-Württemberg,
- 68,7 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 66,5 Prozent für Berlin,
- 65,0 Prozent für Brandenburg,
- 71,4 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 73,6 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 70,4 Prozent für Hessen,
- 65,1 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 72,0 Prozent für Niedersachsen,
- 69,4 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 77,9 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 74,0 Prozent für das Saarland,
- 67,5 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 66,1 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 70,9 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 69,4 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2022
- 71,5 Prozent für Baden-Württemberg,
- 67,4 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 65,8 Prozent für Berlin,
- 67,2 Prozent für Brandenburg,
- 68,2 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 70,5 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 67,2 Prozent für Hessen,
- 69,1 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 70,3 Prozent für Niedersachsen,
- 68,4 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 76,7 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 68,9 Prozent für das Saarland,
- 69,5 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 67,8 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 68,4 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 69,6 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2023
- 71,5 Prozent für Baden-Württemberg,
- 67,4 Prozent für den Freistaat Bayern,

- 65,8 Prozent für Berlin,
- 67,2 Prozent für Brandenburg,
- 68,2 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 70,5 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 67,2 Prozent für Hessen,
- 69,1 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 70,3 Prozent für Niedersachsen,
- 68,4 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 76,7 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 68,9 Prozent für das Saarland,
- 69,5 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 67,8 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 68,4 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 69,6 Prozent für den Freistaat Thüringen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Schlussformel**

Der Bundesrat hat zugestimmt.